

# RS Vwgh 2004/12/9 2004/14/0023

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.12.2004

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht  
61/01 Familienlastenausgleich

## Norm

BAO §26 Abs2;  
FamLAG 1967 §3 Abs2;  
VwRallg;

## Rechtssatz

In Bezug auf § 3 Abs. 2 FLAG trifft es zu, dass der dort verwendete Begriff des "ständigen Aufenthaltes" dem Begriff "gewöhnlicher Aufenthalt" im Sinne des § 26 BAO entspricht. Nach § 26 Abs. 2 BAO hat jemand den gewöhnlichen Aufenthalt dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Land nicht nur vorübergehend verweilt. Um einen gewöhnlichen Aufenthalt aufrecht zu erhalten, ist aber keine ununterbrochene Anwesenheit erforderlich. Abwesenheiten, die nach den Umständen des Falles nur als vorübergehend gewollt anzusehen sind, unterbrechen nicht den Zustand des Verweilens und daher auch nicht den gewöhnlichen Aufenthalt (Hinweis E 7. Juni 2001, 98/15/0025).

## Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7 Aufenthalt

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004140023.X01

## Im RIS seit

05.01.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)